



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 3

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Nina Brnada, Martin Gebhart, Mag. Dejan Jovicevic und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 06.09.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„(S)EXZESSE: Austro-Paar aus Lignano ausgewiesen“**, erschienen auf Seite 12 der Tageszeitung „OE24“ vom 11.06.2019, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

# BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über ein „Kollektiv-Besäufnis zum Pfingstwochenende von jungen Österreichern im italienischen Badeort Lignano“ berichtet. Weiters wird angemerkt, dass an einem Nachmittag ein Pärchen aus Salzburg mitten im Stadtzentrum auf öffentlicher Straße Sex gehabt habe. Der Artikel ist mit mehreren Fotos illustriert, darunter auch mit einem Foto mit dem Bildtext „Saufgelage starten bereits am Vormittag“. Auf dem Foto sind zwei Frauen mit Badebekleidung zu sehen. Sie liegen breitbeinig aufeinander am Strand, zwischen ihnen befindet sich ein Schwimmreifen. Neben diesen zwei Frauen stehen zwei Männer.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass auf dem Foto abgebildeten Personen zwischen die Beine fotografiert worden sei.

Die Medieninhaberin brachte im Verfahren vor, dass der Artikel nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoße. Die Gesichter der aufeinanderliegenden Personen seien auf dem Foto nicht erkennbar, weshalb eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ausscheide. Auch sei die Materialbeschaffung zulässig, weil der Fotograf an einem öffentlichen Ort zwei Personen fotografiert habe, die auf Diskretion anscheinend keinen allzu großen Wert legen. Dennoch bedauere die Medieninhaberin die Veröffentlichung des Fotos, weil ursprünglich die heiklen Stellen des Fotos verpixelt hätten werden sollen, offensichtlich aber die redaktionellen Sicherheitsmaßnahmen hier versagt haben. Die Medieninhaberin entschuldigte sich im Namen der Redaktion.

Der Senat hält zunächst fest, dass für einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz nicht entscheidend ist, ob die Gesichter der abgebildeten Personen auf einem veröffentlichten Foto erkennbar sind. Voraussetzung ist nur, dass der oder die Abgebildete auf irgendeine Weise identifizierbar ist, wobei sich die Identifizierbarkeit auch aus den Begleitumständen ergeben kann.

Nach Ansicht des Senats sind die auf dem Foto aufeinanderliegenden Frauen zumindest für ihr unmittelbares Umfeld erkennbar. Dies ergibt sich vor allem aufgrund der neben den Frauen abgebildeten Männer und deren spezifischer Kleidung bzw. ihren modischen Accessoires, die auf dem Foto zu sehen sind. Für einen beschränkten Personenkreis sind somit auch die übereinanderliegenden Frauen identifizierbar.

Die Frauen werden auf dem Bild breitbeinig aufeinanderliegend mit Badebekleidung gezeigt. Der Senat wertet das als kompromittierende Situation (vgl. die Entscheidung 2014/121). Hinzu kommt, dass im beigefügten Bildtext darauf hingewiesen wird, dass die Abgebildeten betrunken waren („Saufgelage starten bereits am Vormittag“). Der Senat sieht in der Veröffentlichung einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Die Veröffentlichung verletzt darüber hinaus auch die Intimsphäre der abgebildeten Frauen und dient augenscheinlich nur der Befriedigung der voyeuristischen Interessen gewisser Leserinnen und Leser (vgl. 2014/121). Auch der Titel des Artikels („(S)EXZESSE: Austro-Paar aus Lignano ausgewiesen“) zielt nach der Auffassung des Senats primär auf voyeuristische Interessen ab.

Zudem weist der Senat darauf hin, dass gemäß Punkt 8 des Ehrenkodex bei der Beschaffung von Bildmaterial keine unlauteren Methoden angewendet werden dürfen. Nach Ansicht des Senats befanden sich die offenbar stark alkoholisierten Frauen in einer Ausnahmesituation, die vom Fotografen des Mediums ausgenützt wurde. Dabei spielt es keine Rolle, dass das Foto an einem öffentlichen Strand geschossen wurde. Der Senat erachtet die Anfertigung des Fotos als unlautere Methode und somit aus medienethischer Sicht als unzulässig.

Schließlich hebt der Senat positiv hervor, dass sich die Medieninhaberin im Verfahren einsichtig zeigte und sich für die Veröffentlichung des Fotos entschuldigte. Aufgrund der intimen Situation, die auf dem Bild zu sehen ist, reicht die Entschuldigung jedoch nicht aus, um das Verfahren vor dem Presserat einzustellen.

Der Senat stellt daher den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die **„Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH“** gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO auf, die Entscheidung **freiwillig in der Tageszeitung „OE24“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
06.09.2019